Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/7/2 1Ob113/75 (1Ob115/75)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1975

Norm

ABGB §936 IV
WRG §50

Rechtssatz

Eine (privatrechtliche) gütliche Übereinkunft über die Aufteilung der aufzuwendenden Instandhaltungskosten einer Wasserbenutzungsanlage unter mehreren Wasserberechtigten nach § 50 Abs 3 Satz 1 WRG kann nicht durch eine einseitige privatrechtliche Auflösungserklärung oder Kündigungserklärung, sondern nur durch eine andere gütliche Übereinkunft oder durch einen Bescheid der Wasserrechtsbehörde nach § 50 Abs 3 Satz 3 WRG außer Kraft gesetzt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 113/75
  Entscheidungstext OGH 02.07.1975 1 Ob 113/75
  Veröff: EvBl 1976/93 S 181 = SZ 48/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0018857

Dokumentnummer

JJR_19750702_OGH0002_0010OB00113_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at